



Wichtige Hinweise zur Auflösung einer GmbH

Eine GmbH kann grundsätzlich nur im Handelsregister gelöscht werden, wenn zuvor die Liquidation durchgeführt wurde. Die Auflösung der GmbH vollzieht sich dabei in zwei Schritten:

1. Liquidation

a) Auflösungsbeschluss

Zunächst muss durch die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden und eine oder mehrere Personen zum Liquidator (= Abwickler) bestellt werden. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Gesellschaftern unterschrieben werden sollte (das Gesetz verlangt 3/4 Mehrheit) und in dem auch die Vertretungsbefugnis des/der Liquidatoren anzugeben ist. Liquidator kann auch jeder bisherige Geschäftsführer der Gesellschaft sein.

b) Anmeldung der Liquidation zum Handelsregister:

Der bzw. die Liquidatoren hat/haben die Auflösung der Gesellschaft und sich als Liquidator zur Eintragung in das Handelsregister durch notarielle Urkunde anzumelden. Dabei ist auch anzugeben, wie das Vertretungsverhältnis der Liquidatoren bestimmt ist (einzeln oder zwei zusammen) und ob Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB besteht.

c) Veröffentlichung der Auflösung

Soweit nicht dazu der Notar beauftragt wurde, hat der Liquidator unverzüglich, nachdem er die Auflösung zum Handelsregister angemeldet hat, die Auflösung der Gesellschaft im **Bundesanzeiger** veröffentlichen zu lassen, dessen Anschrift lautet:

Bundesanzeiger-Verlag, Postfach 100 534, 50445 Köln.

Die Bekanntmachung sollte folgenden Wortlaut haben:

"Die (Namen der Gesellschaft) mit dem Sitz in (Ort) ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Der/die Liquidator(en)".

Eine besondere Form und Größe dieser Bekanntmachung ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Veröffentlichung kann auch per Internet veranlasst werden unter: www.bundesanzeiger.de. Wenn wir dies für Sie veranlassen sollen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Wichtig:

Der vom Bundesanzeiger übersandte Veröffentlichungs-Nachweis ist sorgfältig aufzubewahren, da er dem Handelsregister mit der Anmeldung über das Erlöschen der GmbH vorgelegt werden muss.

Bitte beachten Sie, dass Sie danach eine Vielzahl von betrügerischen Rechnungen erhalten werden.

d) Abwicklung der Gesellschaft

(1) Allgemein

Der Liquidator hat nach der Anmeldung zum Handelsregister die laufenden Geschäfte der Gesellschaft abzuwickeln, alle Forderungen einzuziehen, alle Schulden, soweit möglich, zu begleichen und die steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft abzuwickeln. Frühestens ein Jahr nachdem die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt ist, kann die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter erfolgen.

Hat sich ein bekannter Gläubiger nicht gemeldet, so ist der geschuldete Betrag zu hinterlegen.

Verstößt der Liquidator gegen diese Verteilungsregelungen, haftet er den Gläubigern persönlich.

(2) Jahresabschlüsse

Grundsätzlich endet das Geschäftsjahr der bisherigen („werbenden“) Gesellschaft am Tag vor dem Wirksamwerden der Auflösung (soweit nicht ausnahmsweise die Satzung abweichende Regelungen enthält). **Während der Abwicklung sind weiter Jahresabschlüsse aufzustellen und in elektronischer Form zum Bundesanzeiger einzureichen.** Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bilanzen:

- Der letzte Jahresabschluss der werbenden Gesellschaft auf den Tag vor dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses
- Eine Liquidationseröffnungsbilanz inkl. erläuternden Bericht auf den Tag des Wirksamwerdens der Auflösung (zur Vereinfachung kann es sich daher empfehlen, die Auflösung auf den Tag des Ende des Geschäftsjahres zu legen)
- Laufende Liquidation-Jahresabschlüsse auf den Schluss eines jeden Abwicklungsjahres (gerechnet ab dem Stichtag der Liquidationseröffnung) solange die Abwicklung der Gesellschaft andauert. Daneben sind keine Bilanzen mehr auf das Ende des ursprünglichen Geschäftsjahres der Gesellschaft mehr zu erstellen.
- Eine Liquidationsschlussbilanz auf das Ende der Liquidation.

Da bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen hohe Zwangs- bzw. Bußgelder drohen, ist großes Augenmerk auf die Beachtung dieser Pflichten zu legen.

(3) Transparenzregister

Nach § 20 GwG sind die wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden. Durch Gesetzesänderung zum 01.08.2021 wurde dabei die Meldepflicht verschärft; die vom Notar zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste ersetzt nicht mehr die Meldung zum Transparenzregister. Sollte diese Meldung zum Transparenzregister noch nicht erfolgt sein, ist sie unverzüglich durch den Liquidator für die Gesellschaft durchzuführen; dies gilt auch für eine in Liquidation befindliche GmbH. Die Meldung erfolgt durch die Gesellschaft oder Ihren Steuerberater elektronisch nach entsprechender Registrierung unter <https://www.transparenzregister.de>.

Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile an der Gesellschaft hält oder auf vergleichbare Art und Weise Kontrolle ausübt. Soweit danach kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden sind, gilt jeder Geschäftsführer der Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter (vgl. im Einzelnen § 3 GWG)

Diese Vorschriften sind in Ihrem Eigeninteresse genau zu beachten, da Nicht-

meldungen an das Transparenzregister hohe Bußgeldzahlungen nach sich ziehen können.

2. Erlöschen der GmbH

a) Erneute Handelsregisteranmeldung

Das Erlöschen der GmbH kann frühestens nach Ablauf des Jahres nach der Veröffentlichung durch den Liquidator beim Handelsregister mit notarieller Urkunde angemeldet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Steuerrechtsverhältnis der GmbH mit dem Finanzamt abgeschlossen ist; lassen Sie sich hierüber von Ihrem Steuerberater benachrichtigen. Soweit möglich, besorgen Sie sich eine Bescheinigung des Finanzamts darüber, um eine rasche und reibungslose Abwicklung der Handelsregisteranmeldung zu gewährleisten. Bei der Anmeldung des Erlöschens ist dem Handelsregister über den Notar der Nachweis über die Veröffentlichung (und idealerweise die Bescheinigung des Finanzamts, dass das Steuerrechtsverhältnis abgewickelt ist) einzureichen und zu bezeichnen, bei welcher Person die Gesellschaftsunterlagen zukünftig aufbewahrt werden.

b) Gewerbeabmeldung

Die Gewerbeabmeldung ist separat durch Sie selbst bei der Gemeinde zu veranlassen.